

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	11 (1938)
Heft:	2
 Artikel:	Nochmals I.V. 1938
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-516394

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zusenden. Diese Bestimmung gilt nicht für Stäbe und Einheiten, die nur neu numeriert werden, bei denen aber Kader und Mannschaft die gleiche bleibt. — Wir fordern die Rechnungsführer auf, gegebenenfalls ihre Kommandanten auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen.

Le.

Nochmals I. V. 1938.

Zu den in der letzten Nummer unserer Zeitschrift aufgeführten Änderungen fügen wir ergänzend noch einige weitere, dort nicht erwähnte Neuerungen hinzu, die wir uns ebenfalls merken müssen:

Revision und Abgabe der Komptabilitäten.

Die neue Ziffer 6 bestimmt, in welcher Weise Kriegskommissäre und Quartiermeister die ihnen von untergeordneten Rechnungsführern abgelieferten Komptabilitäten zu kontrollieren haben. Die Kontrolle soll sich erstrecken auf:

- die Vollständigkeit und formelle Richtigkeit der Kontrollen und Belege,
- die Richtigkeit der verbuchten Vorschüsse, Rechnungssaldi und Ueberträge.

Rechnerische Prüfungen sind indessen während des Dienstes vorzunehmen.

- die Zulässigkeit der Ausgaben nach den bestehenden Vorschriften.

Es wird ferner vorgeschrieben, dass nach Ablieferung der Saldi an die übergeordnete Stelle keine Korrekturen an Belegen mehr angebracht werden dürfen.

Die Komptabilitäten sind innert den in Ziff. 22 festgelegten Ablieferungsterminen (Einheiten am Entlassungstag, Bat. und Abt. innert 5 Tagen etc.) einzureichen, und zwar auch dann, wenn noch einzelne Belege fehlen sollten. Mit der Komptabilität ist in diesem Fall eine Liste der fehlenden Belege, welche sofort nachzuliefern sind, abzugeben. — Mit dieser neuen Bestimmung weiss nun der revidierende Rechnungsführer genau, was von ihm verlangt wird. Da eine rechnerische Ueberprüfung bis in alle Details nicht gefordert wird, ist auch die Ablieferung in der verhältnismässig kurzen Frist möglich.

Geldverpflegung und Haushaltungskasse.

Die berühmte Ziffer 100 der alten I. V., die auch in unserem Organ viel von sich reden machte, ist in der neuen I. V. nicht mehr zu finden. Sie verbot allgemein die Verrechnung der Geldverpflegung in die Haushaltungskasse und bewilligte nur zwei Ausnahmen: Den Abzug an der Mundportionsvergütung bis zu höchstens 50 Rappen pro Mann zu Gunsten der Haushaltungskasse, wenn beim Einrücken am Nachmittag die Truppe am Abend gemeinsam auf Kosten des Haushaltes verpflegt werden musste, oder bei der Entlassung, wenn neben dem Frühstück (das allein noch keinen Abzug an der Mundportion rechtfertigte) noch eine besondere Zwischenverpflegung abgegeben wurde. Nach der neuen Ziffer 153 darf an Uof., Gefreite und Soldaten bei Einrücken am Nachmittag oder bei der Entlassung am Vormittag, sofern es sich nicht bloss um einen Uebertritt von oder zu einem andern Kurs handelt, wiederum die Mundportionsvergütung ohne Ver-

pflegungszulage ausgerichtet werden. Macht es der Stand der Haushaltungskasse notwendig, so ist es jetzt nicht mehr verboten, diese Vergütung auch ganz oder teilweise in die Haushaltungskasse zu vereinnahmen.

Schreibmaschinen.

Wir haben schon darauf hingewiesen, dass Einheiten Schreibmaschinen, trotzdem sie zu Lasten der Haushaltungskasse fallen, nur noch von der Eidg. Drucksachen- und Materialverwaltung in Bern beziehen dürfen. Damit wird ein grosser Stock von Schreibmaschinen, die als Reserve angeschafft worden sind, amortisiert. Es sei nachgetragen, dass allen Stäben (also auch den Bat.- und Abt.-Stäben) Schreibmaschinen fest zugeteilt werden, die zum Korpsmaterial gehören. Die Kommandanten dürfen diese Schreibmaschinen nach Hause nehmen und zur Erledigung ihrer dienstlichen Korrespondenz verwenden. Für allfällige Reparaturen haben sie selbst aufzukommen, dagegen werden Ersatzfarbbänder von der Eidg. Materialzentrale in Bern geliefert. — Mit einem besonderen Kredit sind letztes Jahr eine Reihe handlicher kleiner Schreibmaschinen schweizerischer Herkunft (Portables „Hermes“ und „Patria“) angeschafft worden.

Fahrräder und Motorfahrzeuge.

Die Bestimmungen über die Fahrräder, die eingeschätzten und uneingeschätzten Motorfahrzeuge sind jetzt in den Ziffern 85—87 wesentlich besser gruppiert und übersichtlicher geordnet. Wir wollen sie hier nicht wiederholen, sondern lediglich auf die hauptsächlichsten Änderungen hinweisen:

Bisher durften private Motorfahrzeuge mit Ermächtigung der Armeekorps- und der Divisions-Kommandanten bzw. der Abteilungschefs für vorübergehende, nicht länger als einen Tag dauernde Transporte eingemietet werden. Nach Ziff. 87 der neuen I. V. sind diese Kommandanten nun berechtigt, Ermächtigung zu erteilen, Motorfahrzeuge bis auf zwei Tage einzumieten. Für länger dauernde Transporte ist nach wie vor die Bewilligung des E. M. D. einzuholen.

Abschnitt 4 b der Ziff. 87 regelt genau die Entschädigung an Offiziere, die einen Wagen selbst stellen und fahren. Pro gefahrenen Kilometer, abgelesen am Kilometer-Zähler beim Einrücken und bei der Entlassung, wird je 25 Rappen vergütet. Die Verrechnung geschieht auf einem besonderen Formular. Dagegen erfolgt die Entschädigung pro Einrücken und Entlassung nicht mehr nach gefahrenen Kilometern, sondern nach dem Distanzzeiger, wobei je die ersten 20 km abzuziehen sind. — Für Motorräder und für Motorlastwagen wird zudem eine angemessene, in der I. V. festgelegte Tagesentschädigung bezahlt.

Die Motorfahrzeug-Kontrolle soll in Zukunft nur noch nach zwei Gattungen unterteilt werden (Ziff. 29):

- a) in die Motorfahrzeuge der Militärverwaltung, mit denen zusammen nun auch noch die eingeschätzten privaten Motorfahrzeuge aufzuführen sind, und
- b) in die uneingeschätzten privaten Motorfahrzeuge, die wie früher eine Kategorie für sich bilden.

Die Schätzungsverbale für eingeschätzte Fahrzeuge fallen weg, wogegen die Kontrollhefte weiterhin bestehen bleiben, die während des Dienstes für jeden Wagen zu führen sind.

Entlöhnnung des Zivilpersonals.

Schliesslich sei noch — trotzdem es mehr die Rekruten- und Kaderschulen als die Wiederholungskurse betrifft — erwähnt, dass auch die Bestimmungen über die Entlöhnnung des Zivilpersonals (ein Schrecken jedes „abverdienenden“ Quartiermeisters) wesentlich vereinfacht und übersichtlicher gestaltet worden sind. Es werden nun genau festgelegt:

der Taglohn in Ziff. 114,

die Ortszuschläge in Ziff. 115,

die Lohnzulagen für Mehrarbeit in Ziff. 116,

die Deplacementszulagen und Nachtlagerentschädigungen in Ziff. 119,

die Abzüge für die Spareinleger in Ziff. 120,

und zwar einheitlich für alle Arten des Zivilpersonals (Zivilpferdewärter, Putzer, Hilfszeiger, Zivilköche).

Die übersichtlichere Einteilung ist ein Hauptmerkmal der neuen I. V. 1938.

Die administrativen Weisungen für 1938/1939.

Für die beiden ersten Jahre der neuen Truppenordnung sind wiederum administrative Weisungen erlassen worden, die allen Truppenkommandanten, Generalstabsoffizieren, Adjutanten, Dienstchefs, Quartiermeistern und Platzkommandanten zugestellt werden. Trotzdem in diesen Weisungen eine Reihe Bestimmungen enthalten sind, die auch den Dienst eines Fouriers betreffen, werden sie aus Spargründen den Fourieren nicht abgegeben. Sie haben sie also bei ihren Kommandanten anzufordern. Wir möchten aber darauf hinweisen, dass das Studium der A. W. 1938/39 für einen Fourier unumgänglich notwendig ist. Es finden sich darin Bestimmungen über die Administration der einzelnen Teile des Wiederholungskurses, über den Postdienst und insbesondere auch über das Kontrollwesen (Kontrollen für die Militärdirektionen, Qualifikationslisten usw., die häufig vom Fourier erstellt werden müssen).

Die administrativen Weisungen gelten wiederum für die Kadervorkurse, die Wiederholungs- und Offizierskurse, dazu aber neu auch für die in den Jahren 1938 oder 1939 einmalig vorgesehenen Einführungskurse, soweit sie den Wiederholungskursen vorangehen. Wenn wir nachstehend auszugsweise die für uns wichtigsten Bestimmungen anführen, so soll es im gleichen Sinne geschehen, wie bei der Besprechung der I. V. 1938. Die Zusammenstellung will nicht Anspruch auf Vollständigkeit erheben, sondern lediglich den Fourieren zeigen, welche in den A. W. ausführlich enthaltenen Vorschriften für sie von ganz besonderer Wichtigkeit sind.